

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)



Die Senatsverwaltung
ist seit Mai 2009 als
familienbewusster
Arbeitgeber zertifiziert.

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen bei Antwort bitte

angeben: **ID 19**
Bearbeiter: **Herr Yasaroglu**
Zimmer: **2421**

Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel.: Durchwahl **(030) 90223 - 1051**
Vermittlung **(030) 90223 - 111**
Intern **9223 - 1051**
Fax: Durchwahl **(030) 9028 - 4675**

Email:
hikmet.yasaroglu@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet: www.berlin.de/sen/inneres

Datum 28. Oktober 2011

Rundschreiben InnSport I Nr. 112 / 2011

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entgeltumwandlung RS I Nr. 95/2011, Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

Anlagen

- Hinweise des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 29.08.2011
- Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 31.03.2010 über die „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge“

Mit der Entgeltumwandlung besteht für die Tarifbeschäftigten die Möglichkeit, freiwillig auf einen Teil des Brutto-Einkommens zugunsten des Aufbaus einer ergänzenden Vorsorge neben der gesetzlichen Rente zu verzichten. Der besondere Vorteil der Entgeltumwandlung besteht darin, dass für Aufwendungen mittels Entgeltumwandlung zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge keine Einkommenssteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen, da die Entgeltumwandlung das steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen mindert.

Diese Befreiung ist jedoch auf jährliche Beträge bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung - im Jahr 2011 sind dies 2.640 Euro begrenzt. Zusätzlich können 1.800 Euro steuerfrei (§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz – EStG-), jedoch nicht sozialversicherungsfrei zur Entgeltumwandlung aufgewandt werden. Die Sozialabgabenfreiheit bezieht sich sowohl auf den Arbeitgeber- als auch auf den Arbeitnehmeranteil. Nach der Ausschöpfung der Steuerfreiheit werden darüber hinausgehende Beiträge individuell versteuert. Generell gilt der Grundsatz, dass bei einer steuerlichen Förderung diese zunächst auf die Beiträge des Arbeitgebers angewendet wird und dann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Arbeitnehmers (vgl. insbesondere Pkt. 6 der Durchführungshinweise zum Arbeitsmaterial TV-EntgeltU-B/L der Senatsverwaltung für Inneres und Sport).

Der Mindestbetrag bei der Entgeltumwandlung beträgt 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2011 sind dies insgesamt 191,63 Euro bzw. monatlich 15,97 Euro). Der Höchstbetrag beträgt im Jahr 2011 4.440 Euro bzw. 370 Euro monatlich.

Leistungen aus der Sozialversicherung, die von der Höhe des sozialversicherungspflichtigen Entgelts abhängen (z.B. gesetzliche Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) vermindern sich durch die Entgeltumwandlung entsprechend.

Ich bitte insbesondere um Beachtung des Punkt 11 des als Anlage beigefügten BMI-Schreibens vom 29.08.2011 sowie des BMF-Schreibens vom 31.03.2010.

Im Auftrag
Mayr